



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 12. Oktober 2022, Zahl: 8520-0/1/1-3/2022-Ze:Ja, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung)

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

Abschnitt I GRUNDLAGEN und ABFUHRTERMINE

§ 1 Müllabfuhr durch die Marktgemeinde

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck für das gesamte Gemeindegebiet eine Müllabfuhr ein.
- (2) Die Müllabfuhr erfolgt aus dem Abholbereich sowie Sonderbereich.

§ 2 Abfuhrtermine

Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben. Als geeignet gilt insbesondere die Veröffentlichung der Abfuhrtermine auf der Amtstafel und Homepage der Marktgemeinde sowie die Übermittlung eines Flugzettels an jeden Haushalt im Gemeindegebiet.

Abschnitt II ABHOLBEREICH

§ 3 Abholbereich

Als Abholbereich gilt jener Bereich des Gemeindegebietes, für den nicht ein Sonderbereich verordnet ist.

§ 4

Sammlung des Haus- und Sperrmülls im Abholbereich

- (1) Die Sammlung des Hausmülls aus dem Abholbereich hat in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern auf den jeweiligen Grundstücken der Gebührenschuldner zu erfolgen.
- (1) Die Sammlung des Sperrmülls aus dem Abholbereich hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zu dem hierzu eingerichteten Wertstoffsammel-Zentrum zu verbringen ist. Näheres regelt eine eigens zu erlassende Wertstoffsammelzentrums- Ordnung.

§ 5

Abfuhr des Haus- und Sperrmülls im Abholbereich

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die für die Sammlung des Hausmülls zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen geschlossen bereitzustellen. Des Weiteren sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglich und sichtbar sind.
- (3) Über vorherige Anmeldung erfolgt in begründeten Ausnahmefällen die Abfuhr des Sperrmülls aus dem Abholbereich von der Marktgemeinde bzw. einer von ihr beauftragten juristischen oder natürlichen Person.

Abschnitt III SONDERBEREICH

§ 6

Sonderbereich

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, umfasst die in der ANLAGE I zu dieser Verordnung festgelegten grün umrahmten Gebiete.
- (3) Der in der ANLAGE I grafisch dargestellte Sonderbereich bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Sammelplätze zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken in den vorgesehenen Müllbehältern gesammelten Hausmüll zu den nächstgelegenen und in der ANLAGE I zu dieser Verordnung mittels roten Kreisen gekennzeichneten Hausmüll-Sammelplätzen zu verbringen.

- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Müllbehälter maximal zwei Tage vor den festgelegten Abfuhrterminen an den Hausmüll- Sammelpätzen abgestellt werden.
- (3) Die jeweiligen Hausmüll-Sammelpätze sind vor Ort mittels Hinweistafel ordnungsgemäß auszuweisen (ANLAGE II).

§ 8

Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls aus dem Sonderbereich

- (1) Die Sammlung des Sperrmülls aus dem Sonderbereich hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zu dem hierzu eingerichteten Wertstoffsammel-Zentrum zu verbringen ist. Näheres regelt eine eigens zu erlassende Wertstoffsammelzentrums- Ordnung.
- (2) Über vorherige Anmeldung erfolgt in begründeten Ausnahmefällen die Abholung des Sperrmülls aus dem Abholbereich von der Marktgemeinde bzw. einem von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person von den nächstgelegenen und in der ANLAGE I zu dieser Verordnung mittels roten Kreisen gekennzeichneten Hausmüll- Sammelpätzen.

ABSCHNITT IV MÜLLBEHÄLTER, VERWENDUNG UND GRUNDSÄTZE

§ 9

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Marktgemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.
- (2) Für jedes bebaute Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, ist zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Mindestanzahl eines Müllbehälters gem. Abs. 3 lit. a darf hierbei je Abfuhrtermin nicht unterschritten werden.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Litern,
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Litern,
 - c) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Litern,
 - d) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2500 Litern.
- (4) Der ortsübliche Anfall an Hausmüll je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Person wird mit mindestens 8 Litern pro Woche festgelegt.
- (5) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- a) bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe.....60 Liter Abfall pro Woche und
 - b) über 10 Mitarbeiter.....120 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (6) Es besteht die Verpflichtung, die durch die Marktgemeinde oder durch einen von dieser Beauftragten zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.
 - (7) Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis Abs. 5 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
 - (8) Auf Antrag der Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhabern eines Baurechts kann ein größerer als der im Sinne dieses Paragraphen zur Verwendung errechnete Müllbehälter bereitgestellt werden.

§ 10 Müllsäcke

- (1) Als Müllbehälter gelten auch eigens hierfür gekennzeichnete Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Litern. Die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr ergibt sich aus § 9 dieser Verordnung. Die Mindestanzahl von zwei Müllsäcken darf hierbei je Abfuhrtermin nicht unterschritten werden.
- (2) Im Sonderbereich sind die von der Marktgemeinde zu beziehenden eigens hierfür gekennzeichneten Müllsäcke zu verwenden, sofern kein Müllbehälter im Sinne des § 9 zur Aufstellung gelangt.
- (3) Im Abhol- und Sonderbereich können Müllsäcke zusätzlich zur Mindestanzahl von vorgesehenen Müllbehältern für die Deckung eines einmaligen oder nur vorübergehenden Bedarfs auf Anforderung bezogen werden.

§ 11 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die bereitgestellten Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Marktgemeinde oder der von dieser beauftragten natürlichen oder juristischen Person repariert beziehungsweise ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

§ 12

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben. Die Ausschreibung der Abfallgebühren erfolgt aufgrund einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates (Abfallgebühren - Verordnung).
- (2) Für alle nicht unter die Abfallgebühren - Verordnung gem. Abs. 1 fallenden Abfälle wird ein privatrechtliches Entgelt ausgeschrieben. Die Ausschreibung der privatrechtlichen Entgelte erfolgt aufgrund einer gesonderten Tarifordnung des Gemeinderates (Wertstoffsammelzentrums-Ordnung).

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-0/1/1-2/2016-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.